



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.710/0002-I 2/2006

An das  
Bundesministerium für auswärtige  
Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp  
\*Durchwahl: 2122

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den Auslandsösterreicher-Fonds.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zu GZ BMAA-AT.4.15.14/0024-IV.3/2005

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 20. Jänner 2006 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 3 Abs. 2 AÖF-G:**

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich strikt gegen die in § 3 Abs. 2 AÖF-G undifferenziert vorgesehene und damit auch die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren umfassende Befreiung von "allen Abgaben" aus.

Mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, wurden aus Gründen der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit sämtliche Gebührenbefreiungen mit Ausnahme jener, die auf Staatsverträgen beruhen, und mit Ausnahme eines taxativen Katalogs von Sonderregelungen für unwirksam erklärt (§ 10 Abs. 1 GGG, § 13 Abs. 1 GGG). Diese materielle Derogation der Gerichtsgebührenbefreiungen würde durch den geplanten § 3 Abs. 2 des AÖF-G unterlaufen. Damit würde die Entscheidung des Gesetzgebers, solche Gerichtsgebührenbefreiungen aus dem Rechtsbestand zu beseitigen, konterkariert werden. Dies kann nicht akzeptiert werden. Dazu sei darauf hingewiesen, dass mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle sogar die Gebührenbefreiungen zugunsten des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften

aufgehoben wurden, ebenso alle Gebührenbefreiungen zugunsten von Körperschaften öffentlichen Rechts (vgl. § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1967). Es kann nicht angehen, den Auslandsösterreicher-Fonds gebührenrechtlich besser zu stellen als etwa den Bund.

Mit der erwähnten Novelle zum Gerichtsgebührenrecht konnte das durch mehrere Jahre hindurch vorangetriebene Projekt einer möglichst weitgehenden Aufhebung von Gerichtsgebührenbefreiungen zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden. Es muss daher nun jedem Versuch, diese Rechtsentwicklung durch die Einführung neuer Gerichtsgebührenbefreiungen wieder rückgängig zu machen, vehement entgegengetreten werden. § 3 Abs. 2 erster Satz AÖF-G hat daher zu lauten:

"Der Fonds ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit; Gleiches gilt für Anbringen an den Fonds."

#### **Zu § 13 Abs. 1 AÖF-G:**

Nach dieser Bestimmung soll zugleich mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes das Bundesgesetz vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBl. Nr. 381/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 294/1981, außer Kraft treten. Die Aufhebung jenes Bundesgesetzes ist jedoch auch in Art. 2 Z 11 des – momentan ebenfalls in Begutachtung befindlichen – Entwurfs für ein Deregulierungsgesetz 2006 (DRG 2006) vorgesehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird diesem die Stellungnahme auch im Weg elektronischer Post übermittelt.

14. Februar 2006  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt